

Satzung für die Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz vom 28. Juli 2016

Vorspruch:

Das Spital zu St. Leonhard in Lauf ist eine bürgerliche Privatstiftung aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts des Nürnberger Bürgers Hermann Keßler, genannt Glockengießer, und seiner Ehefrau Elsbeth, einer geborenen Haiden. Der Stiftungshergang ist, soweit er in Urkunden seinen Niederschlag fand, geradezu lückenlos nachgewiesen. Das erste Zeugnis ist eine Urkunde der Landesherren, der Bayer. Herzöge Otto und Friedrich, vom 31.08.1374. In dieser weisen sie Bürgermeister und Rat ihrer Stadt Lauf an, Hermann und Elsbeth Glockengießer eine Urkunde unter der Stadt Siegel auszuhändigen, deren Wortlaut sie vorschreiben. Die Urkunde wurde am 16. Oktober 1374 wortgetreu von der Stadt ausgefertigt. Einen bis in allen Einzelheiten gehenden Abriss der Spitalgeschichte gibt Karl Koch in seiner Dissertation „Das Glockengießerspital zu Lauf a.d.Pegnitz“.

Das Glockengießerspital, als Haus I der Spitalsatzung bezeichnet, ist nunmehr eine aus Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuschüssen der Stadt Lauf unterhaltene öffentliche Wohltätigkeitsanstalt und steht unter der Verwaltung der Stadt Lauf. Die in den Satzungen von 1939/1948 und 1955 aufgestellten Bestimmungen geben noch Zeugnis der jahrhundertealten Entwicklung. So wird die Anstalt nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde betreut mit dem Auftrag „bedürftige und minderbemittelte Personen beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und die persönliche und wirtschaftliche Hilfeleistung durch die Gewährung von Obdach an pflegebedürftige und dauernd erwerbsunfähigen Personen, insbesondere solche im vorgerückten Alter und mit fürsorgerechtlichen Ansprüchen an die Gemeinde, sowie durch deren Verpflegung und Betreuung – einschließlich der ärztlichen Betreuung- soweit in der Anstalt räumliche Unterbringungsmöglichkeit besteht, zu unterstützen“.

Eingedenk der Mahnung, die Glockengießer schrieb, als er vor nahezu 600 Jahren das Buch der Stiftung begann:

„Dass man sich nit versunten soll an dem Spital“

hat der Stadtrat zu Lauf, als Verwalter der Stiftung, in verantwortungsbewusster Weise und Achtung des Stifterwillens 1975 beschlossen, als weitere Anstalt im Rahmen der Spitalstiftung ein Altersheim mit Pflegeabteilung als Haus II zu errichten.

Da die bisherigen Gebäude nicht mehr den Anforderungen entsprechen, die von der heutigen Kranken- und Altenpflege gestellt werden und auch nicht entsprechend saniert werden können, hat die Stadt Lauf beschlossen, die Altenpflege der Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz in das Hermann-Keßler-Stift in der Beethovenstraße zu verlegen und in diesem Zusammenhang folgende neue



Satzung

beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d.Pegnitz“. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Lauf a.d.Pegnitz.

§ 2

Stiftungszweck - Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenpflege und Altenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch den Betrieb des „Hermann-Keßler-Stift“ sowie weitere Angebote im Bereich der ambulanten und stationären Altenhilfe verwirklicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht aus den in der Anlage zu § 3 als einem Bestandteil dieser Satzung ausgewiesenen Vermögenswerten. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Es ist vom Vermögen anderer Rechtsträger getrennt zu halten. Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
1. aus dem Ertrag des Grundstockvermögens,
 2. aus dem Ertrag aus der Zweckverwirklichung,
 3. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 4. aus Zuwendungen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz bei Defiziten.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gemeindegewirtschaftsrechts verwaltet und vertreten.
- (2) Die Stiftung hat für die Inanspruchnahme städtischer Einrichtungen einen von der Stadt ordnungsgemäß nachzuweisenden Verwaltungskostenbeitrag zur Abgeltung von Aufwendungen, die zum Vorteil der Stiftung entstanden sind, zu leisten.

§ 7 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Lauf a.d.Pegnitz. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 8 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken wirksam.

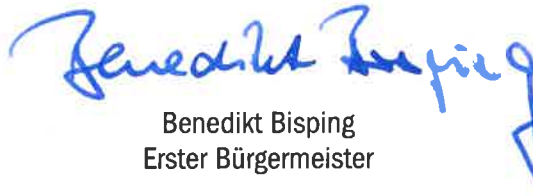
§ 9
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Regierung von Mittelfranken, soweit nicht das Landratsamt Nürnberger Land in seiner Eigenschaft als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 20 Abs. 2 BayStG an deren Stelle tritt.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in den Sitzungen des Stadtrates Lauf a.d.Pegnitz vom 29.10.2015 und 28.07.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. November 1975 außer Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 28. Juli 2016
Stadtverwaltung Lauf a.d. Pegnitz


Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister



Anerkannt/Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Mittelfranken
vom 20.10.2016 AZ. 12-1222.5-28

**Grundstockvermögen
Anlagenachweils
- Anlage zu § 3 der Stiftungssatzung 2016 -**

Flurnummer	Gemarkung	Grundbuchblatt	Beschrieb	Gebäude	Nutzung	Größe (m²)	Wert pro m²	Gesamtgrundstücks-wert	Sonstiges
1208/0	Lauf	5868	Laifer Feld	Gebäude		5.088	2,00	10.176,00 €	2.652 qm verpachtet 136 qm an 8 Pächler
1208/1	Lauf	13297	Laifer Feld	Hütung		331	2,00	662,00 €	
1841/0	Lauf	13297	Am Brücklein	Grünland		1.794	2,00	3.588,00 €	verpachtet an Kohl, Herbert
175/0	Neunhof	1220	Flachs	Landwirtschaftsfläche		4.570	2,00	9.140,00 €	verpachtet an Gottschalk Hans (vorher Grundbuchblatt 1220)
Zwischensumme landwirtschaftliche Flächen									
405/0	Günthersbühl	501	Spitalleite	Waldfläche		31.990	2,00	63.980,00 €	evtl. mit kleineren städt. Waldflächen tauschen
485/0	Günthersbühl	501	Hutschlag	Waldfläche		84.470	2,00	168.940,00 €	evtl. mit kleineren städt. Waldflächen tauschen
253/0	Neunhof	1220	Winterleite	Waldfläche		394.310	2,00	788.620,00 €	größte zusammenhängende Waldfläche
264/0	Neunhof	1220	Schwarzer Winkelweg	Verkehrsfläche		1.275	2,00	2.550,00 €	größte zusammenhängende Waldfläche
265/0	Neunhof	1220	Schwarzer Winkelweg	Verkehrsfläche		1.910	2,00	3.820,00 €	größte zusammenhängende Waldfläche
269/0	Neunhof	1220	Schwarzer Winkelweg	Verkehrsfläche		1.743	2,00	3.486,00 €	größte zusammenhängende Waldfläche
54/3	Veldershof	2601	Rotenschlag	Waldfläche		8.470	2,00	16.940,00 €	grenzen direkt an Neunhofer Wald an
55/0	Veldershof	2601	Ofenplatte	Waldfläche		10.390	2,00	20.780,00 €	grenzen direkt an Neunhofer Wald an
1297/1	Lauf	13297	Laifer Feld	Waldfläche		206	2,00	412,00 €	erworben von Stadt
717/0	Lauf	5868	Wasserviesen	Waldfläche		9.850	2,00	19.700,00 €	direkt neben städt. Wald
909/0	Lauf	5868	Spitalholz	Waldfläche		209.015	2,00	418.030,00 €	direkt neben städt. Wald
909/2	Lauf	5868	Wasserviesen	Waldfläche		13.982	2,00	27.924,00 €	direkt neben städt. Wald
254/0	Neunhof	1220	Beim Vogelherd	Waldfläche		13.084	2,00	26.168,00 €	
254/1	Neunhof	1220	Beim Vogelherd	Waldfläche		1.355	2,00	2.710,00 €	
141/0	Veldershof	2601	Nüschel	Waldfläche		4.020	2,00	8.040,00 €	
502/0	Veldershof	2601	Stegwiesen	Waldfläche		22.730	2,00	45.460,00 €	
Zwischensumme forstwirtschaftliche Flächen									
129/0	Lauf	5868	Spitalstraße 5	Nebengebäude, Hofraum, Garten		1.670	300,00 €	501.000,00 €	Bodennrichtwert ¹⁾
129/2	Lauf	5868	Nähe Spitalstraße	Nebengebäude		500	300,00 €	150.000,00 €	Bodennrichtwert ¹⁾
2458/0	Lauf	13297	Beethovenstraße 44	Hermann-Keßler-Stift		2.374	280,00 €	664.720,00 €	nur Grundstück (Kaufpreis)
2459/0	Lauf	13297	Beethovenstraße 44	Hermann-Keßler-Stift		3.375	280,00 €	945.000,00 €	nur Grundstück (Kaufpreis)
97/0	Lauf	13297	Spitalstraße 6	Schulhaus m. Wohnung, Nebengeb.		120	300,00 €	36.000,00 €	Mietshaus
586/22	Lauf	5868	Nähe Holzgartenstraße	Garten		432	280,00 €	120.960,00 €	unerregliche Nutzung durch Kindergarten der ev. lth. Kirchengemeinde als Freispielfläche
Zwischensumme bebaute Flächen									
1841/1	Lauf	13297	Am Brücklein	Grünland		314	255,00	80.070,00 €	Galgenbühl noch nicht abgezogen Erschließungskosten f. die Straße "Am Brücklein" EB-Nr. 84/88 in Höhe von 10.687,76 DM am 22.11.1988 angewiesen
Zwischensumme sonstige unbebaute Flächen									
Gesamtsumme							829.348	80.070,00 €	4.138.876,00 €

rot markiert wurde 2016 veräußert

1) Der genannte Bodennrichtwert für unbebaute erschlossene Grundstücke ist für diese beiden Grundstücke rein fiktiv zu betrachten.
Ein Verkauf als unbebautes Grundstück ist aus zwei Gründen nicht möglich:
Erstens stehen die Gebäude unter Denkmalschutz (Einzeldenkmal) und zweitens sind sie als Keimzelle der Stiftung zu betrachten, da sie in der Stiftungsurkunde beschrieben sind.
In der Anlage 1974 waren diese beiden Grundstücke mit Gebäuden mit einem Wert von 199.827,25 € (390.828,14 DM) beziffert.

Bekanntmachungsvermerk (§ 4 Abs. 1 BekV)
zur
Satzung für die Glockengießer-Spitalstiftung St. Leonhard zu Lauf a.d. Pegnitz
vom 28. Juli 2016

Die Satzung wurde am 11.11.2016 im Rathaus Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 404, zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Pegnitzzeitung“ am 11.11.2016 hingewiesen. Zeitgleich wurde die Bekanntmachung an der Anschlagtafel im Rathaus veröffentlicht.

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken vom 20.10.2016 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, den 11.11.2016


Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

